



Eingegangen

12. Sep. 2008

RA Sprung

## BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

### BESCHLUSS

BVerwG 1 B 15.08 (1 C 20.08)  
VGH 9 A 452/08

In der Verwaltungsstreitsache

Klägerin, Berufungsbeklagten  
und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Christopher Sprung,  
Beethovenplatz 1 - 3, 60325 Frankfurt -

g e g e n

den Main-Kinzig-Kreis,  
vertreten durch den Landrat,  
Barbarossastraße 16, 63571 Gelnhausen,

Beklagten, Berufungskläger  
und Beschwerdegegner,

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 27. August 2008  
durch die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts Eckertz-Höfer,  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Dörig sowie  
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Beck

beschlossen:

Die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs über die Nichtzulassung der Revision gegen seinen Beschluss vom 27. Mai 2008 wird aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens folgt der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren vorläufig auf 5 000 € festgesetzt (§ 47 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 und § 63 Abs. 1 GKG).

#### G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde der Klägerin ist zulässig und begründet.
  
- 2 Die Revision ist gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Sie kann dem Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit zur Klärung der Frage geben, ob die Soll-Vorschrift des § 104a Abs. 1 AufenthG einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 3 Halbs. 1 AufenthG vermitteln kann.

#### Rechtsmittelbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen BVerwG 1 C 20.08 fortgesetzt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simson-

platz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung vom 26. November 2004, BGBl I S. 3091) einzureichen.

Für die Beteiligten besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Revision. Die Beteiligten müssen sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt einschließlich Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt einschließlich Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Eckertz-Höfer

Prof. Dr. Dörig

Beck